

Wichtige Änderungen für die kommende Tanzturniersaison 2025/2026

Bis zur Neuaufstellung der TTO werden aufgrund des Beschlusses des BDK Präsidiums vom 24.04.2025 folgende Punkte der TTO ausgesetzt bzw. ergänzt

I. Änderungen für die Disziplin "Solisten weiblich" AK II (Junioren) auf dem Halbfinale Süd

Im Rahmen des Halbfinals Süd gibt es für die Disziplin „Solisten weiblich“ der Altersklasse II (Junioren) folgende wichtige Änderungen:

- Verlegung der Disziplin auf den Sonntag: Die Disziplin „Solisten weiblich“ der AK II (Junioren) wird künftig auf den Sonntag verlegt, um den Turnierablauf zu optimieren.
- Änderung der Reihenfolge im Turnierablauf: Die Solisten weiblich der AK II (Junioren) werden nach den weiblichen Garden der Altersklasse III (Ü15 und älter) und vor den gemischten Garden der Altersklasse III (Ü15 und älter) starten.
- Siegerehrung vor der Mittagspause: Die Siegerehrung für die Solisten weiblich der AK II (Junioren) wird sonntags vor der Mittagspause stattfinden.

II. Regelung für die Disziplin „Solisten weiblich“ aller Altersklassen

- **Die zulässige Starterzahl in der Disziplin „Solisten weiblich“ wird auf maximal 30 Starterinnen je Altersklasse begrenzt.**
Die insgesamt zulässige Starterzahl pro Turniertag bleibt auf 120 Starts festgelegt. Nicht vergebene Startplätze können im Rahmen einer Nachrückregelung entsprechend der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben werden.

III. Einsatz der Musik-Cloud

1. Allgemeine Regelung

Bei verbandsoffenen und internen Turnieren, sowohl mit als auch ohne Qualifikation, haben die Ausrichter die Freiheit zu entscheiden, ob sie die Musik-Cloud für die Musikwiedergabe nutzen möchten. Die Nutzung ist optional und kann entsprechend der eigenen Präferenzen und Gegebenheiten der Veranstaltung erfolgen.

2. Verpflichtende Nutzung bei Endturnieren

Ab dem Jahr 2026 ist die Nutzung der Musik-Cloud für die Musikwiedergabe bei allen Endturnieren (einschließlich Halbfinale und Finale) verpflichtend. Diese Regelung dient der Gewährleistung einer konstanten und störungsfreien Musikqualität während der gesamten Veranstaltung. Ausrichter der Endturniere sind daher verpflichtet, die Musik-Cloud zu verwenden.

3. Einsatz der lizenzierten Aufmarschmusik des BDK auf Endturnieren anstelle eines Musikers

Bei den Endturnieren (Halbfinale und Deutsche Meisterschaft) ist ausschließlich die vom BDK lizenzierte Aufmarschmusik vom Tonträger zulässig. Der Einsatz von Livemusik ist hierbei nicht gestattet.

Alt	Neu
§ 16 Turnierregeln - Ziffer 3	§ 16 Turnierregeln - Ziffer 3

Bei Turnieren gem. § 4 Abs. 1 b-d sind fachliche Beratungen und Hinweise durch Obleute und/oder Juroren nicht zulässig. Trainer dürfen sich weder auf der Aufgangstreppe noch direkt hinter der Jury aufhalten. Versuche eines Aktiven, direkt Einfluss auf den Tanz der Aktiven zu nehmen, etwas durch optische oder akustische Signale können eine Disqualifikation für das laufende Turnier nach sich ziehen.	Bei Turnieren gem. § 4 Abs. 1 b-d sind fachliche Beratungen und Hinweise durch Obleute und/oder Juroren nicht zulässig. Trainer dürfen sich weder auf der Aufgangstreppe noch direkt hinter der Jury aufhalten. Beim Schautanz ist es erlaubt, dass Trainer, Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen auf der Aufgangstreppe stehen, um beim Transport von Requisiten und Kulissen unterstützend tätig zu sein. Die Bühne selbst darf dabei nicht betreten werden. In den Disziplinen I bis IV ist diese Unterstützung weiterhin nicht zulässig und führt bei Zuwiderhandlung zur Disqualifikation.
§18 Regeln zur Tanzdisziplin und Bewertungen Ziffer 5 Buchst. b – Kostüme, Requisiten und Accessoires	§18 Regeln zur Tanzdisziplin und Bewertungen Ziffer 5 Buchst. b – Kostüme, Requisiten und Accessoires
Beim Schautanz dürfen keine Gardeuniformen getragen werden, soweit nicht vom Thema des Tanzes gefordert. Grundsätzlich ist die Kostümgestaltung frei wählbar, soweit sie nicht gegen die Grundsätze aus Abs. 3 h) verstößt. Kleidungsstücke, auch Umhänge und Schürzen, dürfen nur ausgezogen und nicht angezogen werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt Punktabzug (2 Punkte pro Juror). Requisiten und Accessoires können dem Thema entsprechend eingesetzt werden. Erlaubt sind alle Gegenstände, die von den Aktiven ohne Fremdhilfe zum Beginn des Tanzes auf die Bühne mitgebracht werden. Diese Gegenstände dürfen weder betantz noch begangen werden. Es muss stets ein direkter	Beim Schautanz dürfen keine Gardeuniformen getragen werden, soweit nicht vom Thema des Tanzes gefordert. Grundsätzlich ist die Kostümgestaltung frei wählbar, soweit sie nicht gegen die Grundsätze aus Abs. 3 h) verstößt. Kleidungsstücke dürfen während des Tanzes nur ausgezogen, jedoch nicht erneut angezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Lätzchen, Schürzen, Umhänge, Schuhe, Schals, Handschuhe, Gürtel und Kopfbedeckungen, die im Verlauf des Tanzes an- oder abgelegt werden dürfen. Das erneute Anziehen von Hosen, Jacken, Mänteln, Westen, Blusen, Röcke und Kleider ist ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Kostümregelung führt nicht zu einem Punktabzug, sondern unmittelbar zur Disqualifikation der Darbietung. Requisiten und Accessoires dürfen dem Thema entsprechend eingesetzt, betreten und betantz werden, sofern dadurch keine Gefahr für die Sicherheit der Tänzerinnen und Tänzer entsteht. Nicht erlaubt ist das Stapeln oder Aufeinanderschichten von Gegenständen zur Schaffung von Kletterhilfen sowie das Erklettern solcher Konstruktionen. Verboten ist insbesondere die Nutzung von Leitern oder

Bühnenkontakt der Tänzerinnen und Tänzer gegeben sein. Kostümteile und Requisiten dürfen nicht absichtlich von der Bühne geworfen werden. Requisiten und Stellwände, die Personen vollständig verdecken, müssen eine Bodenfreiheit (Abstand zwischen Bühnenoberkante und -unterkante Requisite/Stellwand) von mindestens 40 cm aufweisen. Eingesetzte Stäbe oder Stöcke müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht verletzt und/oder der Bühnenbelag nicht beschädigt werden können.	Stangen zum Erklettern von Höhen. Sitzende oder liegende Positionen auf Requisiten, wie beispielsweise Teppichen oder Stühlen, sind erlaubt, sofern diese sich in direktem Kontakt mit dem Bühnenboden befinden. Das unbeabsichtigte Betreten von heruntergefallenen Accessoires führt nicht zur Disqualifikation, solange daraus keine Gefahr entsteht. Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer dürfen den Aktiven ausschließlich im Bereich der Treppe beim Transport von Requisiten und Kulissen helfen. Sobald die Requisiten oder Kulissen oben angekommen sind, müssen diese von den Aktiven selbstständig weiter auf die Bühne transportiert und dort platziert werden. Es ist nicht erlaubt, dass Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen oder Betreuer Gegenstände auf der Bühne platzieren oder mit Körperteilen die Bühnenfläche betreten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zur Disqualifikation der Gruppe, da dadurch ein unfairer Wettbewerbsvorteil entstehen könnte. Kostümteile und Requisiten dürfen nicht absichtlich von der Bühne geworfen werden. Requisiten und Stellwände, die Personen vollständig verdecken, müssen eine Bodenfreiheit (Abstand zwischen Bühnenoberkante und -unterkante Requisite/Stellwand) von mindestens 40 cm aufweisen. Eingesetzte Stäbe oder Stöcke müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht verletzt und/oder der Bühnenbelag nicht beschädigt werden können. Die 40-cm Regelung für Requisiten/Stellwände wird zur Neufassung der TTO ausgesetzt.
---	---

Regelungen und Beschlüsse aus der Turniersaison 2024/2025 bleiben für die neue Turniersaison 2025/ 2026 bestehen

Im Zuge der Vorbereitung auf die bevorstehende Turniersaison möchten wir auf die folgenden Regelungen und Beschlüsse hinweisen, die aus der Saison 2024/2025 übernommen wurden und auch in der neuen Saison Gültigkeit haben.

1. Mindeststarter pro Disziplin für eine Qualifikation. Eine Qualifikation erfolgt, wenn pro Disziplin ein qualifizierfähiger Auftritt durchgeführt wird- gilt für alle Altersklassen.
2. Die amtierenden Deutschen Meister sind nicht für die Deutsche Meisterschaft gesetzt- die amtierenden Deutschen Meister müssen sich auf einem BDK- Turnier qualifizieren.

3. An die zu den Endturnieren im Sinne des § 17 der TTO (Halbfinale Süd/ Nord und der Deutschen Meisterschaft) zuzulassenden Tänze im Bereich aller Disziplinen der Altersklasse Ü 15 ist eine Mindestpunktzahl erforderlich. Diese Grenze liegt bei 7 wertenden Juroren bei 350 Punkten (jeweils nach Streichergebnis).
4. Unabhängig der Platzierung auf einem Qualifikationsturnier wird eine Qualifikation für das Halbfinale Süd/ Nord im Bereich aller Disziplinen der Altersklasse Ü 15 nur bei Erreichen einer Mindestpunktzahl ausgesprochen. Diese liegt bei 7 wertenden Juroren bei 350 Punkten (jeweils nach Streichergebnis).
5. Unabhängig der Platzierung auf dem Halbfinale Süd/ Nord wird eine Qualifikation für das Endturnier (Deutsche Meisterschaft) im Bereich aller Disziplinen der Altersklasse Ü 15 nur bei Erreichen einer Mindestpunktzahl ausgesprochen. Diese liegt bei 7 wertenden Juroren bei 350 Punkten (jeweils nach Streichergebnis).
6. Eine Disziplin auf der Deutschen Meisterschaft wird nur ausgeschrieben, wenn sich für die jeweilige Disziplin in allen Altersklassen aus dem Halbfinale Süd **und** dem Halbfinale Nord (addiert) eine Mindestanzahl von 5 Startern qualifiziert hat.
7. Bei allen BDK Turnieren wird die Disziplin Solisten männlich ausgeschrieben. Eine Qualifikation für das Halbfinale Süd und Nord sowie für die Deutsche Meisterschaft ist in allen Altersklassen möglich.

Infos

Turnieranmeldungen

Das Meldeportal für die Turnieranmeldungen der Saison 2025/2026 wird an folgenden Terminen geöffnet:

- Sonntag, 29. Juni 2025- Anmeldung für die erste Turnierhälfte
- Sonntag, 02. November 2025- Anmeldung für die zweite Turnierhälfte

Altersklassen/ Jahrgänge für die Turniersaison 2025/2026

AK I- Jugend: 2015- 2020

AK II- Junioren: 2011- 2014

AK III- Ü 15 und älter: 2010

Tanzturnierausweise

Tanzturnierausweise ohne Gültigkeitsdatum (ältere, rötliche Pässe) sowie Ausweise mit Lochung verlieren nach der Deutschen Meisterschaft 2025 ihre Gültigkeit. Bei Erhalt neu beantragter Ausweise ist darauf zu achten, dass alle persönlichen Daten, einschließlich Name, Vorname, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und Vereinsname, korrekt angegeben sind.

Bei der Anmeldung zu Tanzturnieren ist die korrekte Angabe des Namens entscheidend. Bei Doppelnamen ohne Bindestrich, wie beispielsweise "Anna Maria", genügt es, nur einen der beiden Vornamen anzugeben. Im Gegensatz dazu sollten bei Doppelnamen mit Bindestrich, etwa "Anna-Maria", bei der Anmeldung beide Namen genannt werden. Bei geschlechtsneutralen Vornamen wie zum Beispiel "Kim", "Alex" oder "Toni" ist es nicht zwingend erforderlich, einen geschlechtsspezifischen Zweitnamen anzugeben.

Musikrichtlinien für die Disziplinen I–IV

Die Musik dieser Disziplinen muss Marschmusik oder marschähnliche Musik ohne Gesang sein. Zulässig ist auch marschierfähige Musik ohne Gesang, **allerdings müssen dabei die Zählzeiten mit durchgehend hörbaren Schlägen unterlegt sein**. Sie soll dem Charakter eines Gardetanzes entsprechen, wobei der musikalische Bogen weit gespannt sein kann.

Schautanz Disziplin V

Der Schautanz ist ein geschlossener Tanz, bei dem alle Starter mit Beginn der Musik von Anfang bis Ende **sichtbar** in Bewegung bleiben müssen. **Alle Starter müssen gemeinsam zügig auf die Bühne kommen und gleichzeitig mit dem Tanz beginnen**. Kurze Stillstände von maximal zweimal acht Zählzeiten sind zulässig. Tanzelemente vor oder neben der Bühne oder auf der Bühnentreppe sind

nicht zulässig. Ebenso dürfen Starter nicht im Rahmen ihrer Darbietung mit ihren Körpern oder einem Körperteil über die Bühnenkante hinausragen.

Trainer/ Betreuerkarten- Neuregelung

Mit dem Startgeld ist der freie Eintritt für alle aktiv Tanzenden sowie für Betreuerinnen und Trainerinnen abgegolten. Die Anzahl der kostenlosen Aktivenkarten für Betreuerinnen und Trainerinnen richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Aktiven:

- Solisten weiblich/ männlich: 2 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Tanzpaare: 2 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Gruppen bis 10 aktive Tänzerinnen: 3 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Gruppen ab 11 aktive Tänzerinnen: 4 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Gruppen ab 20 aktive Tänzerinnen: 5 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Gruppen ab 30 aktive Tänzerinnen: 6 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen
- Gruppen ab 40 aktive Tänzerinnen: 7 Aktivenkarten für Betreuerinnen/ Trainerinnen

Regelung zur Anlieferung von Requisiten, Stellwänden und Uniformen vor Turnierbeginn

Um einen fairen und einheitlichen Ablauf bei Turnieren zu gewährleisten, wird die frühzeitige Anlieferung von Requisiten, Stellwänden, Uniformen und anderen benötigten Materialien durch teilnehmende Vereine klar geregelt.

Grundsätzlich ist eine Anlieferung am Vortag des Turniers (z. B. am Freitag) nur dann zulässig, wenn diese Möglichkeit ausnahmslos allen teilnehmenden Vereinen zur Verfügung steht. Der Turnierausrichter entscheidet, ob eine Anlieferung bereits am Vortag erlaubt wird. Sollte diese Option bestehen, muss der Ausrichter dies frühzeitig und einheitlich an alle teilnehmenden Vereine kommunizieren. Die Information kann beispielsweise in der Meldebestätigung oder einer gesonderten Mitteilung erfolgen.

Sollte der Ausrichter keine Möglichkeit für eine Anlieferung am Vortag sehen, gilt dieses Verbot gleichermaßen für alle Vereine – individuelle Ausnahmen sind nicht gestattet.

Diese Regelung stellt sicher, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gleichen Bedingungen vorfinden und es zu keiner Bevorzugung einzelner Vereine kommt.

Regelung zur Sauberkeit und Ordnung in Umkleiden/Garderoben

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Umkleiden und Garderoben zu gewährleisten, wird folgende Regelung in die Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung aufgenommen:

Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, bei der Anmeldung eine verantwortliche Person als Kabinen-/Umkleidebeauftragte(n) zu benennen. Diese Person ist vor Ort für die Übergabe, die Nutzung sowie die ordnungsgemäße Rückgabe der Umkleide/Garderobe verantwortlich. Der Kabinen-/Umkleidebeauftragte stellt sicher, dass die Räumlichkeiten – insbesondere die sanitären Anlagen innerhalb der Umkleide – sauber und in ihrem ursprünglichen Zustand hinterlassen werden.

Vor dem Bezug erfolgt eine Übergabe der Umkleide zwischen dem Kabinen-/Umkleidebeauftragten des Vereins und dem zuständigen Vertreter des Veranstalters. Ebenso wird nach der Nutzung eine Abnahme durchgeführt. Eventuelle Mängel oder Schäden sind sofort zu melden.

Sollten durch unsachgemäße Nutzung oder grobe Verschmutzung zusätzliche Reinigungsarbeiten oder Reparaturen erforderlich sein, behält sich der Veranstalter das Recht vor, entsprechende Regressansprüche gegenüber dem betreffenden Verein geltend zu machen. Der benannte Ansprechpartner des Vereins dient in diesem Fall als direkte Kontaktperson für Rückfragen und mögliche Forderungen.

Diese Regelung dient dazu, die Umkleiden und sanitären Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und einen respektvollen Umgang mit den bereitgestellten Einrichtungen sicherzustellen.

Information zur Werbung im Schautanz

Werbung im Schautanz ist nur eingeschränkt erlaubt.

Akustische Werbung – Erlaubt

Akustische Elemente wie gesprochene Werbeslogans oder Markennamen in der Musik oder in eingesprochenen Texten sind grundsätzlich erlaubt.

Beispiel:

Ein eingesprochener Werbeslogan wie „*Have a break, have a KitKat*“ oder ein Musikstück, das einen bekannten Werbejingle enthält, darf verwendet werden.

Optische Werbung – Nicht erlaubt

Visuelle Werbung, z. B. auf Kostümen, Requisiten/ Kulissen und Accessoires ist nicht erlaubt, wenn sie in ihrer Originalform erscheint oder offensichtlich als Produktwerbung erkennbar ist.

Verboten sind z. B.:

- Logos von Firmen in ihrer Originalform (z. B. das rote Coca-Cola-Logo).
- Schriftzüge mit eindeutiger Markenidentität (z. B. „Nike“ in Originalschriftart).

Erlaubt ist jedoch:

- Verfremdete Darstellungen von Logos oder Markennamen – z. B. abgeänderte Schriftzüge, Farben oder Formen, sodass die Werbung nicht direkt dem Original entspricht, aber noch erkennbar ist.

Beispiele:

- Statt „Adidas“ könnte z. B. Adydas/„Adidance“ mit verändertem Logo genutzt werden.
- Ein goldenes „M“ für eine Fast-Food-Kette darf gezeigt werden, wenn es stilistisch abgewandelt ist (z. B. mit anderen Farben oder eingebaut in eine andere grafische Form).

Darstellung von Personen – Erlaubt

Die Präsentation von bekannten Persönlichkeiten – inklusive Namen und Fotos – ist gestattet, sofern sie im Rahmen des Tanzthemas eingesetzt werden und nicht primär zu Werbezwecken dienen.

Beispiele:

- Ein Tanz über „Michael Jackson“ mit dessen Bild auf einem Bühnenbanner ist erlaubt.
- Eine Szene mit berühmten Schauspielern oder historischen Persönlichkeiten (z. B. Marilyn Monroe, Einstein) ist ebenfalls erlaubt.

Optische Werbeelemente dürfen nur verwendet werden, wenn sie in abgeänderter Form dargestellt werden.

Eine originalgetreue Wiedergabe – z. B. unveränderte Logos oder Schriftzüge – ist **nicht zulässig und führt zur Disqualifikation**.

Bei Rückfragen bitte Kontaktaufnahme per E-Mail an tta@karnevaldeutschland.de